

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- Einführung eines Kapitalbands -
der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig,

zum bestehenden Kapital von CHF ein Kapitalband mit einer Untergrenze von CHF und einer Obergrenze von CHF einzuführen;

den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Kapital bis zum (*maximal 5 Jahre nach diesem Beschluss*) für Veränderungen des Aktienkapitals zu verwenden;

die Statuten der Gesellschaft mit folgendem Artikel zu ergänzen:

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) durch die Ausgabe oder die Vernichtung oder die Nennwertherabsetzung von maximal Namenaktien im Nennwert von CHF zu verändern, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF und die untere Grenze nominal CHF beträgt. Mehrfache Veränderungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands, der Befristung und der nachfolgenden Bestimmungen sind zulässig. Bezugsrechte, die im Rahmen

einer Aktienkapitalerhöhung nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zuweisen."

[Allenfalls in die Statuten aufzunehmende Bestimmungen:

- *Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung: Beschrieb, Inhalt: (Beispiel: Nur Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals)*
- *Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen*
- *Besondere Vorteile: Beschrieb Inhalt, Wert, Begünstigung*
- *Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien. (Beispiel: Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. der Statuten)*
- *Einschränkung der Bezugsrechte / wichtige Gründe: (Beispiel: Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, bei den Kapitalerhöhungen im Kapitalband das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen zwecks Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.)*
- *Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte*
- *Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Kapitalerhöhung mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Art. 653b OR und/oder Schaffung eines Partizipationskapitals]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des vorstehenden Beschlusses durchzuführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im vorstehenden Beschluss enthalten sind, Art. 653u Abs. 2 OR. Der vorstehende Beschluss ist beim Handelsregisteramt anzumelden, Art. 647 OR.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....

Bemerkungen

Die längste Dauer beträgt fünf Jahre (Art. 653s Abs. 1 OR). Für die Erhöhung und die Herabsetzung können unterschiedliche Dauer angegeben werden.

Obergrenze: Darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen (Art. 653s Abs. 2 OR).

Untergrenze: Darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten (Art. 653s Abs. 2 OR). Das Mindestkapital von CHF 100'000.00 ist jedoch zwingend einzuhalten. Eine Herabsetzung unter CHF 100'000.00 ist auch bei einer gleichzeitigen Wiedererhöhung nicht möglich.

Die Statuten können vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann (Art. 653s Abs. 3 OR).

Kapitalherabsetzung: Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat (Art. 653s Abs. 4 OR).

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).